

118

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 179/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugenie N [REDACTED] .

H[REDACTED] K[REDACTED] Straße [REDACTED], T[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. August 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Der den Hinterbliebenenanspruch ablehnende Bescheid wurde dem damaligen Bevollmächtigten der Klägerin in F. am 5. April 1973 zugestellt. Er sandte ihn am selben Tage an den in Israel wohnhaften weiteren Bevollmächtigten der Klägerin. Der Bescheid blieb unangefochten. Im Oktober 1978 machte die Klägerin den Anspruch erneut geltend und behauptete, sie habe bislang nicht gewußt, daß ihr ein Witwenrentenananspruch zustehe, von dem unanfechtbar gewordenen Ablehnungsbescheid habe sie erst 1978 erfahren.

- 3 -

Der Beklagte verweigert die Abhilfe. Die Klägerin habe den Antrag auf erneute Entscheidung nicht innerhalb der in den Zweitverfahrensrichtlinien der Länder (ZVR-Rgw 1973, 50) bestimmten Frist von 18 Monaten gestellt, ohne dafür einen triftigen Grund anzugeben. Wenn ihr unbekannt gewesen sein sollte, daß ihr als Witve ein Hinterbliebenenanspruch zustehen könnte, sei ihr der Vorwurf zu machen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte äußerst nachlässig verhalten zu haben. Sie hätte dann den Anspruch erst im Jahre 1978 geltend gemacht, obgleich ihr bekannt gewesen sei, daß ihr verstorbener Ehemann Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit bezogen hatte. Der Berufungsrichter billigt die Verweigerung der Abhilfe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Klägerin hat keinen Grund dafür genannt, daß sie von dem ihrem Bevollmächtigten am 5. April 1973 zugestellten Bescheid erst 1978 erfahren habe und deshalb mit dem Abhilfebegehren so spät hervorgetreten sei. Die Behörde darf Abhilfe mit der Begründung verweigern, das Erstverfahren sei von dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten nachlässig betrieben worden (BGH Rgw 1981, 24; vgl. BVerfG, Beschluß vom 19. September 1978 - 1 BvR 892/78; Beschluß vom 15. März 1980 - 2 BvR 727/79). Die bloße Unkenntnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

der in den Zweitverfahrensrichtlinien der Länder enthaltenen Fristen ist kein rechtlich erheblicher Umstand (BGH Rzw 1981, 63). § 85 Abs. 2 ZPO ist auch im Wiedergutmachungsrecht anzuwenden (vgl. BVerfG, Beschluß vom 13. April 1981 - 1 BvR 362/81).

Mai

Gärtner

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)